



## Mindestlohnempfehlungen 2023

### zu den gemeinsamen Empfehlungen für Anstellungsverträge in der Forstwirtschaft

#### 1. Lohnanpassungen

Für 2023 haben VSF (Verband Schweizer Forstpersonal) und FUS (Verband Forstunternehmer Schweiz) bezüglich der Anpassung der Mindestlöhne **keine** Einigung erzielt. In der Folge empfiehlt der VSF eine Anhebung der Mindestlöhne von generell **5.0%** (davon 3.5% Teuerung).

#### 2. Mindestlöhne

In Anwendung von Art. 17 + 18 der Empfehlungen für Anstellungsverträge gelten, unter Berücksichtigung von Pkt. 1 (Lohnanpassungen), per 1.1.2023 die folgenden Mindestlöhne (Monatslöhne gerundet):

Lohnklassen	Waldarbeiter B	Forstwart A	Spezialist / Maschinist Q	Vorarbeiter V	Betriebsleiter Stv V/F	Betriebsleiter F
pro Monat (x13)	4'346.-	4'869.-	5'528.-	6'045.-	6'675.-	7'227.-
pro Std.	23.60	26.40	30.10	32.90	36.30	39.30

Die **Mindestlöhne** sind im Einzelarbeitsvertrag entsprechend dem Alter und der Erfahrung des Arbeitnehmers anzupassen.

Der Stundenansatz basiert für 2023 auf einer Leistung von 184 Stunden pro Monat, gemäss nachstehender Formel:  
 $52 \text{ Wo} \times 5 \text{ AT} = 260 \text{ AT} / \text{Jahr} \dots \times 8.5\text{h} = 2'210\text{h} / \text{Jahr} \dots : 12 \text{ Monate} = 184\text{h} / \text{Monat}$  **oder**  
 $52 \text{ Wo} \times 5 \text{ AT} = 260 \text{ AT} / \text{Jahr} \dots : 12 \text{ Monate} = 21.66 \text{ AT} / \text{Monat} \dots \times 8.5\text{h} = 184\text{h} / \text{Monat}$

Für Stundenlöhne gelten folgende Zuschläge: 9.7% Ferien (gem. Art. 30, Abs.1), 8.3% 13. Monatslohn, Feiertage (gem. Art. 31 Abs. 2).

z.B. Lohnklasse B:  $\text{Stundenlohn} = \text{Fr. } 23.60$ , zuzügl.  $\text{Ferien}$ ;  $\times 9.7\% = 2.29$  / 13.  $\text{Mts.lohn}$ ,  $\text{Feiertage}$ ;  $\times 8.3\% = 1.96$   
 $\text{Bruttolohn} = \text{Fr. } 27.85$

#### 3. Spesenentschädigung

In Bezug auf die Art. 21+23 der Empfehlungen für Anstellungsverträge gelten, unter Berücksichtigung von Pkt. 1 (Lohnanpassungen), ab 1.1.2023 folgende Minimalentschädigungen:

Fr. 16.-- Mittagessenentschädigung bei Arbeiten an auswärtigen Arbeitsplätzen. Die Vergütung entfällt, wenn vom Arbeitgeber auf seine Rechnung ein Mittagessen offeriert wird.

Fr. 0.85/km Für die vereinbarte Benützung eines Privatfahrzeuges des Arbeitnehmers inkl. Anteil Vollkaskoversicherung.

Wenn im Auftrag des Arbeitgebers im firmeneigenen Auto Mannschaftstransporte ausgeführt werden, so gilt die Fahrzeit für den Chauffeur als Arbeitszeit (gem. Art. 10).

#### 4. Dauer der Mindestlohnempfehlungen

Dieses Zusatzblatt ist, unter Berücksichtigung von Pkt. 1 (Lohnanpassungen), ein integrierender Bestandteil der Empfehlungen für Anstellungsbedingungen. Es tritt am 1.1.2023 in Kraft und hat Gültigkeit bis 31.12.2023.

Luzern, November 2022

Verband Schweizer Forstpersonal VSF

M. Amhof, Co-Präsident